Stadt Hochheim a.M.:

Geplantes Gewerbegebiet „Östliche Frankfurter Straße“

Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Matthias Gall

Auftraggeber:

Dieter Friedrich Projektsteuerung mbH

Hessische Landgesellschaft (HLG)

Butzbach, im August 2010

Büro Gall - Freiraumplanung und Ökologie

Diplom-Geograph Matthias Gall ☎ **06033-15916**
Bahnhofstraße 47, Ostheim **Fax** **06033-926385**
35510 Butzbach ✉ **info@buero-gall.de**

www.buero-gall.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

2 Maßnahmen im Ausgleichsbereich A (Nördlich der Frankfurter Straße) 2

3 Maßnahmen im Ausgleichsbereich B „Korridor“ 3

4 Maßnahmen im Ausgleichsbereich C (MTR-Flächen) 4

5 Fazit zum aktuellen Planungsstand 7

6 Berechnung der Ökopunkte aus den Feldhamstermaßnahmen 8

Anhang 1: Karten 9

Anhang 2: Maßnahmenblätter 9

Anhang 3: Konkretisierung der Maßnahmen für den Ausgleichsbereich C 13

1 Einleitung

In Hochheim am Main wird auf einer Fläche von 20,5 ha das Gewerbegebiet „Östliche Frankfurter Straße“ geplant. Im Jahr 2008 wurde daher das Vorkommen des Feldhamsters im zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungsgebiet kartiert.

Auf Basis der Auswirkungsprognose, die neben dem direkten Verlust an Feldhamster-Sommerbauen auch Störungen sowie den ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population berücksichtigte, ergab sich ein Ausgleichsbedarf, der rechnerisch durch 65 Sommerbaue zum Ausdruck kam.

Die Erreichung von 65 zusätzlichen Sommerbauen ist somit das Ziel der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen. Bereits das artenschutzrechtliche Gutachten vom März 2009 hatte die sinnvollen Ausgleichsbereiche (Ausgleichsbereiche A bis C, s. Karte A.1 im Anhang) genannt und die grundsätzliche geeigneten Maßnahmen dargestellt.

Das vorliegende Konzept fasst den Sachstand der Ausgleichsplanungen am 22. April 2010 zusammen und erarbeitet die Basis für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen.

2 Maßnahmen im Ausgleichsbereich A (Nördlich der Frankfurter Straße)

Grundsätzlich werden alle Maßnahmen durch die Pächter der jeweiligen Flächen durchgeführt, die sich dazu vertraglich verpflichten.

Im Ausgleichsbereich A stehen mit Stand 15. April 2010 folgende Flächen zur Verfügung:

Flur, Flurstück	Fläche	Eigentümer	Pächter	Sicherung
Flur 65, Parzelle 64 / 2	6.375 m²	Stadt Hochheim	Wirschinger	Eigentum
Flur 65, Parzelle 65	18.899 m²	Hartmann / HLG	Wirschinger	Eigentum
Flur 65, Parzelle 66	2.459 m²	Hartmann / HLG	Wirschinger	Eigentum

Flur, Flurstück	Fläche	Eigentümer	Pächter	Sicherung
Flur 65, Parzelle 74 (tlw.)	7.995 m²	Land Hessen	Ramp	langfr. Pacht
gesamt	**35.728 m²**			

Somit sind im Ausgleichsbereich A rund 3,5 ha Ausgleichsfläche verfügbar.

In den Gesprächen mit den Bewirtschaftern und unter Berücksichtigung der Ausgleichserfordernisse ist im Ausgleichsbereich A die Umsetzung von Mutterzellen (siehe Anhang 2) vorgesehen (siehe Karte A1 im Anhang).

Im Bezugsgewann des Ausgleichsbereichs A (siehe Karte A2) sind durch den Bewirtschafter jährlich sechs Mutterzellen nachzuweisen. Die präzise Lage der Mutterzellen bleibt dem Bewirtschafter überlassen. Die Mutterzellen dürfen auch außerhalb der gesicherten Flächen umgesetzt werden. Wesentlich für das „technische Monitoring[1]“ ist allein die Umsetzung von insgesamt sechs Mutterzellen (ggf. zusammengelegt) im Bezugsgewann.
Diese Regelung ermöglicht insbesondere auch eine freie Wahl der Fruchtfolge für den bewirtschaftenden Landwirt, was die dauerhafte und ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen wesentlich erleichtert.

Durch die Sicherung der Flächen wird lediglich sichergestellt, dass im Falle von Umsetzungsproblemen auf den übrigen Flächen im Bezugsgewann ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um die Maßnahmen fortzuführen. In diesem Fall wären auf 35.000 m² Fläche 9.600 m² Mutterzellen nachzuweisen.

Durch die Umsetzung von 6 Mutterzellen im Ausgleichsbereich A wird eine Ausgleichwirkung von 30 Feldhamster-Sommerbauen erreicht (vgl. Gutachten 2008).

3 Maßnahmen im Ausgleichsbereich B „Korridor“

Im Korridor stehen – mit Ausnahme einer kleinen Parzelle (Parzelle 116) – alle Flächen zur Verfügung. Im Einzelnen sind dies:

Flur, Flurstück	Fläche	Eigentümer	Pächter	Sicherung
Flur 65, Parzelle 74 (tlw.)	12.975 m²	Land Hessen	Ramp	langfr. Pacht
Flur 65, Parzelle 114	2.356 m²	MTR / künftig Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 115	2.298 m²	Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 117	3.372 m²	Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 118/1	2.595 m²	Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 118/2	7.940 m²	MTR / künftig Stadt	Ramp	Eigentum
gesamt	**31.536 m²**			

[1] „technisches Monitoring“ meint die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der vertraglich zugesicherten Maßnahmen.

Der Korridor dient vor allem der Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Lebensräumen südlich und nördlich der Frankfurter Straße. Dort entsteht zwischen dem zukünftigen Gewerbegebiet und dem Landwehrgraben ein nur schmaler, ackerbaulich nutzbarer Bereich, dem somit eine besondere Funktion für den Erhalt der Feldhamster-Population zukommt. Deshalb sind hier vor allem Maßnahmen umzusetzen, die eine starke Vernetzungswirkung entfalten.

Kern der Maßnahmen sind daher jeweils zwei Streifen auf beiden Seiten der Frankfurter Straße, die im Norden über den Korridor hinaus in den Ausgleichsbereich A ragen (siehe Karten A1 und A2). Die Maßnahme ist im Einzelnen dem Anhang 2 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen).

Die wichtigsten Daten zu den anzulegenden Streifen sind:

- Durchschnittliche Länge nördlich der Frankfurter Straße: 580 m;
- Durchschnittliche Fläche der Erntestreifen nördlich der Frankfurter Straße: 1.160 m².
- Durchschnittliche Fläche der Deckungsstreifen (hohe Stoppelbrache) nördlich der Frankfurter Straße: 2.320 m².
- Durchschnittliche Länge beider Streifen südlich der Frankfurter Straße: 340 m².
- Durchschnittliche Fläche der Erntestreifen südlich der Frankfurter Straße: 680 m².
- Durchschnittliche Fläche der Deckungsstreifen (hohe Stoppelbrache) südlich der Frankfurter Straße: 1.360 m².

Die kombinierten Streifen (Nachernte- und Deckungsstreifen) erreichen auf einer Länge von 170 m eine etwas größere Wirkung als jene Streifen, die von den freiwilligen Maßnahmen in Hessen bekannt sind, also von 2 Sommerbauen / ha. Diese sind durchschnittlich etwa 130 bis 140 m lang (Anlage in Bearbeitungsrichtung). Hier wird deshalb von einem rechnerischen Zuwachs von 2,5 Bauen / Streifen ausgegangen. Dem entsprechend ist für die Streifen südlich der Frankfurter Straße eine rechnerische Wirkung von 5 Sommerbauen zu erwarten, nördlich der Frankfurter Straße von 9 Sommerbauen, so dass insgesamt von einem Zuwachs von 14 Sommerbauen auszugehen ist.

Zudem ist im Korridor jährlich 1 Mutterzelle nachzuweisen.

Auf dieser Basis ergibt sich auch im Korridor eine Ausgleichswirkung von 19 Feldhamster-Sommerbauen.

4 Maßnahmen im Ausgleichsbereich C (MTR-Flächen)

Von den 65 zu erreichenden Sommerbauen können somit voraussichtlich 49 in den Ausgleichsbereichen A und B „erwirtschaftet“ werden. Es verbleiben für den Ausgleichsbereich C rechnerisch noch 16 Baue.

Im Ausgleichsbereich C werden die Maßnahmen auf Flächen der MTR durchgeführt. Die nachfolgende Karte zeigt die Eigentumsflächen der MTR im Ausgleichsbereich C.

Auch für die Maßnahmen im Ausgleichsbereich C kann wiederum ein Bezugsraum genutzt werden (siehe Karte A2).

Karte 2: Eigentumsflächen der MTR im Ausgleichsbereich C (nachrichtliche Übernahme)

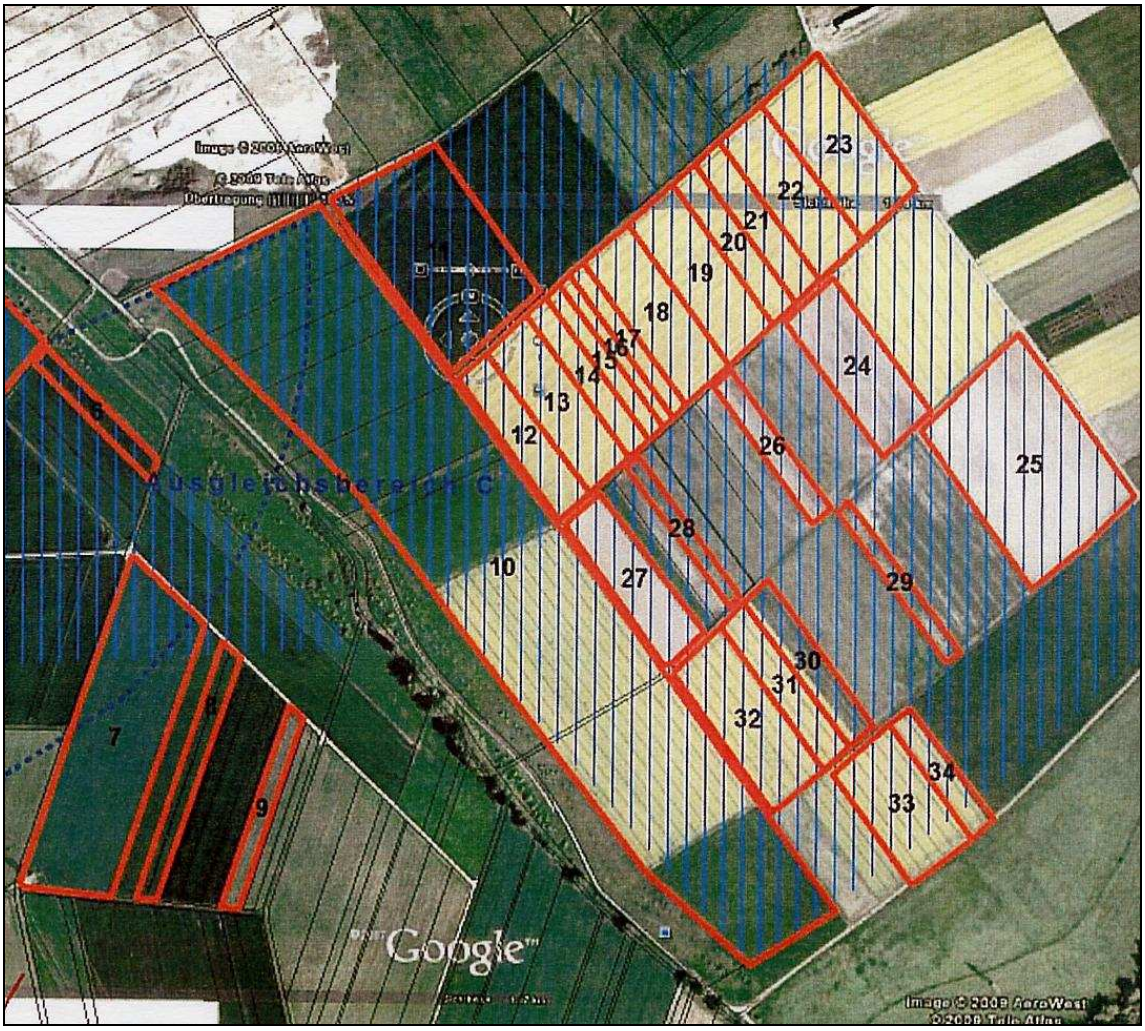

Auf den Flächen jenseits des Landwehrgrabens, die aufgrund der räumlichen Konzentration von Ausgleichswirkungen im Zuge zukünftiger Ausgleichsmaßnahmen bevorzugt entwickelt werden sollten, war jedoch unklar, ob, in welchem Maße und ggf. mit welchem Zusatzaufwand dort Maßnahmen durchzuführen wären. Insbesondere stand aus fachlicher Sicht die Frage im Raum, ob die Böden für die Besiedlung mit Feldhamstern ausreichend geeignet sind. Dafür sprach zunächst, dass jenseits des Landwehrgrabens in den Vorjahren Hamsternachweise gelungen waren. Zugleich handelt es sich jedoch um Böden, die bisweilen hohe Skelettanteile (hohen Anteil an Steinen) aufweisen und keineswegs den typischen Parabraunerden aus Löss zuzuordnen sind.

Dem entsprechend wurden zunächst auf Basis von Beprobungen mit dem Pürckhauer-Bohrstock Untersuchungen zur Bodeneignung durchgeführt.

Deren Ergebnisse sind Karte 3 und der darauf folgenden Tabelle 1 zu entnehmen:

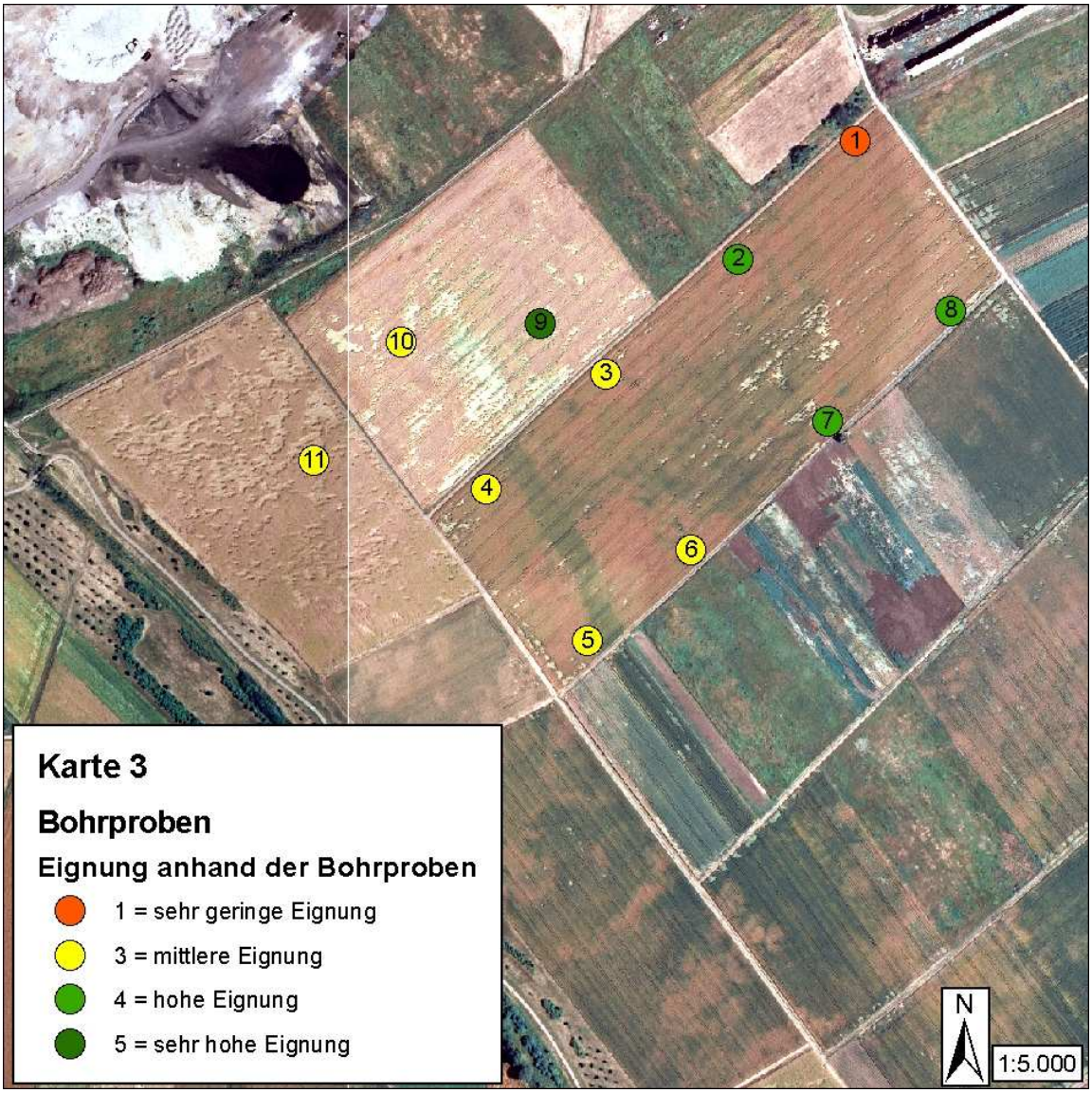

Tabelle 1: Ergebnisse der Bohrstock-Proben

Probe-stelle	Gründigkeit Bohrer cm	Steine Oberfläche	Skelett Oberboden	Skelett Unterboden	Relative Eignung
1	25	ja	ja	ja	sehr gering
2	80	ja	nein	nein	gut
3	50	gering	nein	nein	mittel
4	54	ja	nein	nein	mittel
5	62	gering	nein	nein	mittel
6	67	gering	nein	nein	mittel
7	75	gering	nein	nein	gut
8	79	gering	nein	nein	gut
9	82	nein	nein	nein	sehr gut
10	57	gering	nein	nein	mittel
11	62	gering	nein	nein	mittel

Bei den in Tabelle 1 und Karte 2 dargestellten Eignungen handelt es sich um relative Eignungen. Die verschiedenen Probestellen wurden also miteinander verglichen, nicht mit anderen Standorten. Mittlere bis sehr gute bodenkundliche Eignungen sind jedoch in jedem Fall ausreichend, um eine Besiedlung mit Feldhamstern im gewünschten Umfang zuzulassen.

Damit kann unter bodenkundlichen Gesichtspunkten festgestellt werden, dass die Eignung zwar gegenüber typischen Lössböden zurückbleibt, dass aber dennoch der größte Teil der untersuchten Flächen (s. Karte 2) als geeignet für Feldhamster-Maßnahmen angesehen werden kann. Dass es aufgrund der bodenkundlichen Gegebenheiten zu einer Verringerung der Zieldichten kommt, ist nach dem augenblicklichen Stand der Erkenntnisse nicht zu erwarten, muss jedoch im Rahmen eines Monitorings belegt werden.

Als geeignetes Maßnahmenmodell im vorliegenden Fall werden wiederum Mutterzellen empfohlen, so dass drei Mutterzellen umgesetzt werden müssten. Analog zum Vorgehen im Ausgleichsbereich A sind dafür nicht zwingend 3 ha Fläche (Regelfall ist 1 Mutterzelle auf 1 ha Fläche) zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist eine flächenmäßige Basis zu sichern, die im Falle von Problemen in anderen Teilbereichen die Sicherstellung der Umsetzung bewirkt. Hierfür sollten mindestens etwa 2 ha verfügbar gemacht werden, was durch die MTR zugesichert werden konnte.

Auf dieser Basis kann ein rechnerischer Ausgleichswert von 64 Bauen erzielt werden, und somit die Zielerreichung (65 Baue) prognostiziert werden.

Als geeignete Fläche wurde jene mit der Nr. 10 (siehe oben Karte 3) ausgewählt.

Die Beschreibung der hier durchzuführenden Maßnahmen ist Anhang 3 zu entnehmen.

5 Fazit zum aktuellen Planungsstand

Die Ziele der Ausgleichsplanung zur Schaffung von insgesamt 65 Feldhamster-Sommerbauen können durch die zuvor skizzierten Maßnahmen voraussichtlich erfüllt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der im weiteren Umfeld zu beobachtende, zum Teil rasante Rückgang der Bestände nicht fortschreitet. Sollte dies der Fall sein, muss das Monitoring darauf Rücksicht nehmen.
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Maßnahmenflächen im Überblick:

Tabelle 2: Verfügbare Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen Feldhamster

Flur, Flurstück	Fläche m²	Eigentümer	Pächter	Sicherung
Flur 65, Parzelle 64 / 2	6.375	Stadt Hochheim	Wirschinger	Eigentum
Flur 65, Parzelle 65	18.899	Hartmann / HLG	Wirschinger	Eigentum
Flur 65, Parzelle 66	2.459	Hartmann / HLG	Wirschinger	Eigentum
Flur 65, Parzelle 74 (tlw.)	7.995	Land Hessen	Ramp	langfr. Pacht
Flur 65, Parzelle 74 (tlw.)	12.975	Land Hessen	Ramp	langfr. Pacht
Flur 65, Parzelle 114	2.356	MTR / künftig Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 115	2.298	Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 117	3.372	Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 118/1	2.595	Stadt	Ramp	Eigentum
Flur 65, Parzelle 118/2	7.940	MTR / künftig Stadt	Ramp	Eigentum
Gemarkung Wicker, Flur 40, Nr. 51	22.575	MTR	durch MTR	Grunddienstbarkeit
gesamt	89.839			

6 Berechnung der Ökopunkte aus den Feldhamstermaßnahmen

Die Maßnahmen zugunsten des Feldhamsters, deren Sicherstellung hier mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden war, führen zu einer Aufwertung der betroffenen Ackerlebensräume und sind somit im Sinne der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (KV) bilanzierbar.

Wie die Darstellungen in den vorangegangen Kapiteln zeigen, ist das Maßnahmenkonzept recht komplex und es mussten diverse Abweichungen zu dem „normalen“ Vorgehen (s. analog dazu im Gutachten 2008 in den Kapiteln G.9 und S.18) vorgenommen werden. Zudem machte die Untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB deutlich, dass sie einen Bezug der Ausgleichsmaßnahmen auf Gesamtflächen als kritisch erachten würde. Die Vorschläge aus dem Gutachten 2008 (Streifen = 2 Zusatzpunkte, Mutterzellen 5 Zusatzpunkte, jeweils bezogen auf einen Hektar bewirtschafteter Fläche) sind somit nicht mehr umsetzbar.

Vielmehr ist nun ein Ansatz zu wählen, der konkret auf die tatsächlichen Maßnahmenflächen abhebt. Maßnahmenflächen in diesem Sinne sind im vorliegenden Fall allein die Streifen und die Mutterzellen. Die Maßnahmenflächen berechen sich dem gemäß wie folgt:

Ausgleichsbereich A:			
	Mutterzellen:	6 á 1.600 m², „Hamsterertrag“ 30 Sommerbaue	9.600 m²
Ausgleichsbereich B:			
	Erntestreifen:	„Hamsterertrag“ zusammen 14 Sommerbaue	1.840 m²
	Deckungsstreifen:		3.680 m²
	Mutterzellen	1 á 1.600 m², „Hamsterertrag“ 5 Sommerbaue	1.600 m²
Ausgleichsbereich C:			
	Mutterzellen:	3 á 1.600 m², Hamsterertrag“ 15 Sommerbaue	4.800 m²

Die Untere Naturschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises hat für die Berechnung des Ökopunkte-Gewinns folgendes Verfahren vorgegeben:

„Ausgangswert: Acker, intensiv genutzt (Typ-Nr. 11.191) 16 Wertpunkte
Endwert: Acker, extensiv genutzt (Typ-Nr. 11.192) 31 Wertpunkte.

Wegen der Tatsache, dass die extensive Ackernutzung sich nur auf den Verzicht auf Nagergifte und ein zeitlich befristetes Stehenlassen des Getreides beschränkt (keine artenreiche Wildkrautflora und kein Verzicht auf Herbizide, also eine weitgehend konventionelle Bewirtschaftung), halten wir einen Punktabzug von 5 Wertpunkten für angemessen. Die Bewertung kann aber nur auf die konkreten Maßnahmenflächen angewendet werden.“

Bei Addition aller Hamstermaßnahmenflächen ergibt sich ein Wert von 21.520 m² konkrete Maßnahmenfläche, welche bei Multiplikation mit 10 Wertpunkten (Aufwertung pro m² Maßnahmenfläche: von 16 auf 31 WP unter Korrekturabzug von 5 WP = 15 -5 = 10) eine Aufwertung um 215.200 Wertpunkte ergibt.

Alles in allem können somit durch die Maßnahmen zugunsten des Feldhamsters 215.200 Wpkte. nachgewiesen werden.

Anhang 1: Karten

Karte A1; Karte A2 separat auf DinA3 (nach Anhang 2)

Anhang 2: Maßnahmenblätter

Karte A1: Ausgleichsbereiche

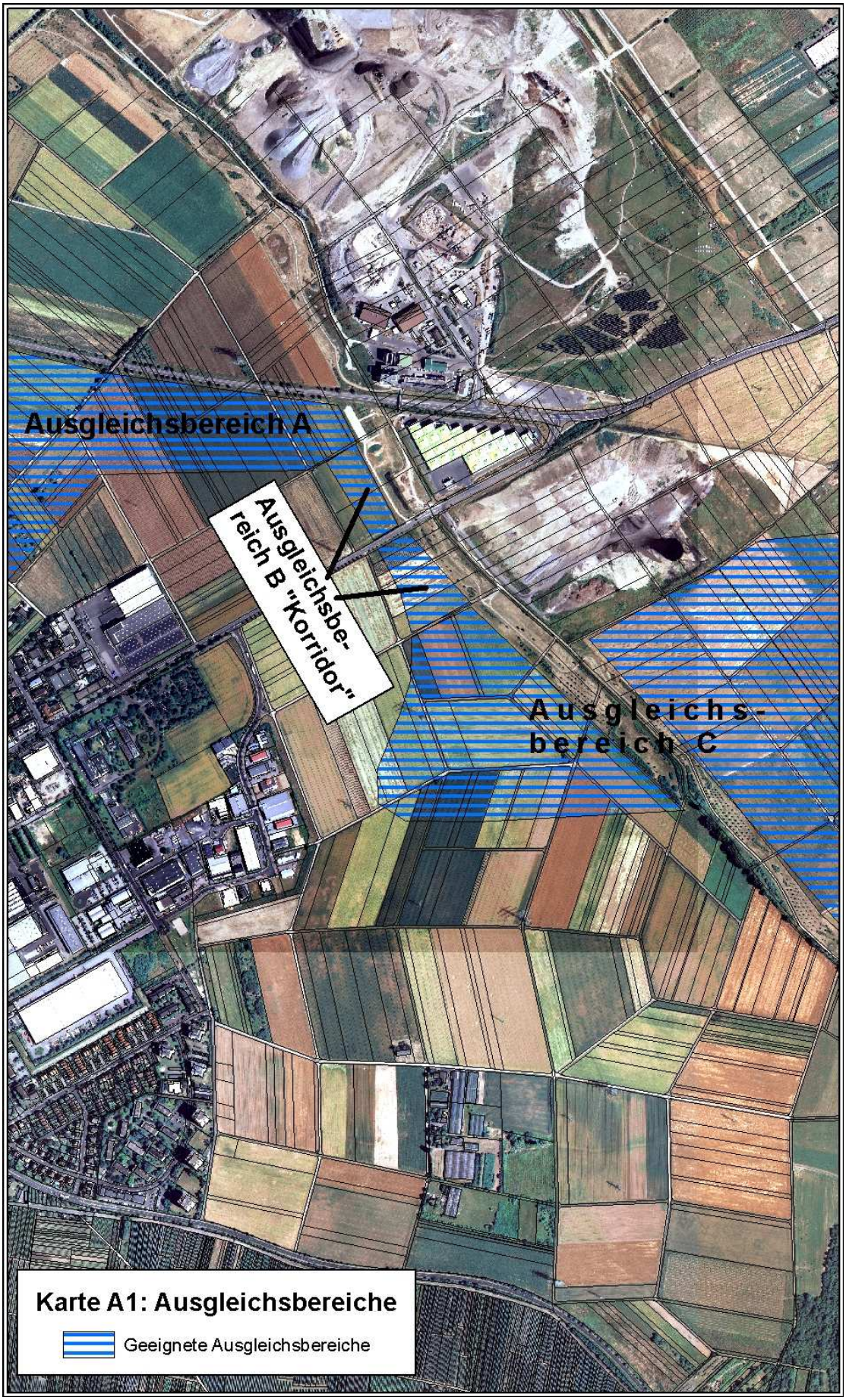

Anhang 2:

M a ß n a h m e n b l a t t

Nachernte- und Deckungsstreifen im Korridor

Grundsätzliches:

1. Die Getreidestreifen werden jährlich angelegt. Auf den Streifen wird stets Wintergetreide angesät.
2. Es werden je zwei Streifen südlich und nördlich der Frankfurter Straße angelegt.
3. Außerhalb der Streifen bestehen keine Bewirtschaftungsauflagen. Untersagt ist aber die Anwendung von Nagergiften auf der gesamten Ausgleichsfläche.
4. Die Vergütung beträgt 700 € pro Jahr für vier Streifen.

Anlegen des Nacherntestreifens (Kombinierter Ernte- und Deckungsstreifen):

Der Nacherntestreifen wird wie folgt angelegt:

1. Auf einem mindestens 2 Meter breiten Streifen wird in Nord-Südrichtung das Getreide nicht geerntet. Die Gesamtlänge der Streifen beträgt 920 m.
2. Auf einem mindestens 4 Meter breiten Streifen wird - anschließend an den Nacherntestreifen - nur die Frucht geerntet. Die Stoppellänge beträgt mindestens 30 cm.
3. Der Umbruch des Streifens erfolgt frühestens zum 1. Oktober.

Beispielfoto

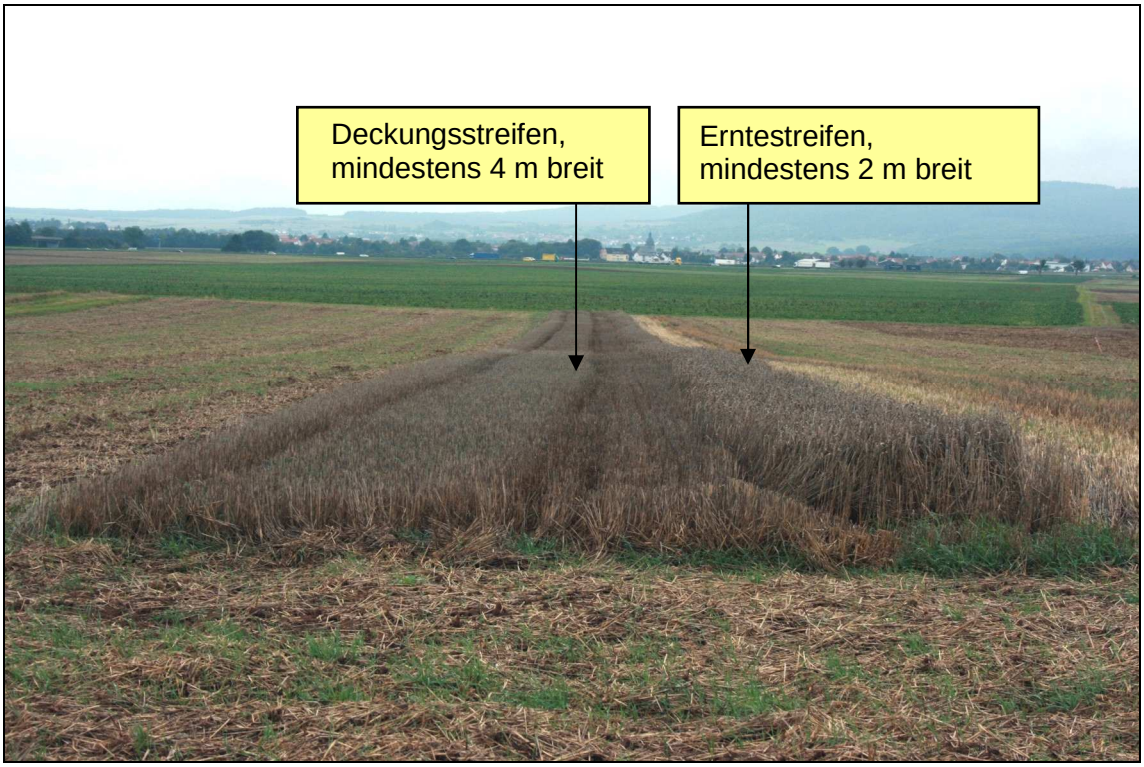

Mutterzelle

Grundsätzliches

1. Die Mutterzellen werden in Getreideschlägen angelegt.
2. Außerhalb der Mutterzellen bestehen keine Bewirtschaftungsauflagen. Untersagt ist aber die Anwendung von Nagergiften auf der gesamten Ausgleichsfläche.
3. Im Ausgleichsbereich A werden jährlich 3, im Korridor weitere 2 Mutterzellen nachgewiesen.
4. Maximal 3 Mutterzellen dürfen zusammengelegt werden.
5. Die Vergütung beträgt 350 € pro Jahr und Zelle.

Anlegen der Mutterzelle

Die Mutterzelle wie folgt angelegt:

1. Auf einer Fläche von mindestens 40 x 40 m Größe (1.600 m²) wird das Getreide nicht geerntet.
2. Der Umbruch der Mutterzelle erfolgt frühestens zum 1. Oktober.

Beispielfoto Mutterzelle

Anhang 3: Konkretisierung der Maßnahmen für den Ausgleichsbereich C

Die Maßnahmen erfolgen auf folgender Fläche:
Gemarkung Flörsheim – Wicker, Flur 40, Flurstück 51: 22.575 m² (Eigentum MTR).

Folgende Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept ist umzusetzen:
Jährlich 2 Getreide-Mutterzellen auf Wintergetreide-Schlägen (bevorzugt Winterweizen).

Lage der Maßnahmen im Raum:
Die beiden Mutterzellen sind getrennt voneinander auf einem Schlag anzulegen. Nachzuweisen ist jährlich die Herstellung von zwei Mutterzellen im Ausgleichsbereich C (Flächen der MTR südlich der Frankfurter Straße, s. Karte A1). Sie müssen also nicht notwendigerweise auf der oben bezeichneten Ausgleichsfläche liegen. Die Lage des Schlages mit den Mutterzellen ist im September des Vorjahres festzulegen und der MTR mitzuteilen (Benennung von Flur, Flurstück und angebaute Feldfrucht).

Die Mutterzellen sind wie folgt anzulegen:

Grundsätzliches

1. Die Mutterzellen werden in Wintergetreideschlägen angelegt.
2. Außerhalb der Mutterzellen bestehen keine Bewirtschaftungsauflagen. Untersagt ist aber die Anwendung von Nagergiften auf der gesamten Ausgleichsfläche (Schlag der Maßnahme im jeweiligen Jahr).
3. Die Vergütung beträgt 350 € pro Jahr und Zelle.

Anlegen der Mutterzelle

Die Mutterzelle wie folgt angelegt:

1. Auf einer Fläche von mindestens 40 x 40 m Größe (1.600 m²) wird das Getreide nicht geerntet.
2. Der Umbruch der Mutterzelle erfolgt frühestens zum 1. Oktober.

Abweichungen, die zum Beispiel aufgrund von besonderen Witterungsverhältnissen erforderlich werden, sind jahrweise grundsätzlich möglich. Sie sind der MTR rechtzeitig anzuzeigen und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.